



2. Sicherungsübereignung

- **Rechtsschutz des SN gegenüber anderen Gläubigern des SG**
 - Pfändet ein anderer Gläubiger gem. § 808 ZPO die Sache beim SG (unmittelbarer Besitzer), kann der SN **Drittwiderspruchsklage aus § 771 ZPO** erheben
 - Als Eigentümer nicht nur Recht auf vorzugsweise Befriedigung (wie bei Pfandgläubigern, § 805 ZPO)
 - **Arg.:** dem Sicherungseigentümer/SN soll keine andere Verwertung zugemutet werden, als sie ihm nach dem Vertrag mit dem SG zusteht



2. Sicherungsübereignung

- In der Insolvenz des SG steht dem SN trotz seines Eigentums kein Aussonderungsrecht nach § 47 InsO, sondern nur ein **Absonderungsrecht (§§ 50, 51 Nr. 1 InsO)** zu
 - SN wird aus dem Verwertungserlös vorweg befriedigt
 - **Ratio legis:** Verwertung bleibt in der Hand des Insolvenzverwalters (§ 166 InsO)
- Rechte bestehen nur bei **wirksamer Sicherungsübereignung**



2. Sicherungsübereignung

- **Rechtsschutz des SG gegenüber Gläubigern des SN**
 - Gläubiger des SN können grundsätzlich in die sicherungsübereigneten Gegenstände vollstrecken
 - bei beweglichen Sachen setzt § 808 ZPO allerdings Gewahrsam des Schuldners voraus
 - hat der SN ausnahmsweise Gewahrsam, bleibt dem SG die **Drittwiderspruchsklage aus § 771 ZPO** unter Berufung auf sein Anwartschaftsrecht oder seinen Rückgabeanspruch, wenn und solange der SN nicht zur Verwertung des Sicherungsguts berechtigt ist (Verwertungsreife)



2. Sicherungsübereignung

- Ebenfalls bis zur Verwertungsreife besteht ein **Aussonderungsrecht** des SG in der Insolvenz des SN, § 47 InsO
- Zum Teil wird vertreten, dass ihm dieses Recht nur zusteht, wenn er die gesicherte Forderung durch Leistung an die Insolvenzmasse tilgt



3. Sicherungsabtretung

- **Im modernen Wirtschaftsverkehr an die Stelle der Verpfändung von Rechten getreten**
- **Vorteile gegenüber Verpfändung von Forderungen**
 - keine Mitteilung an den Drittschuldner erforderlich, so aber § 1280
 - größere Freiheit bei der Verwertung der Sicherheit für den Gläubiger. Bei einer Verpfändung ist der Pfandgläubiger auf Mithilfe des Schuldners bei der Einziehung angewiesen, § 1281
 - keine Akzessorietät



3. Sicherungsabtretung

- **Verfügungsgeschäft: Abtretungsvertrag, § 398**
 - Gläubiger erhält mehr als von den Beteiligten inhaltlich gewollt ist
 - treuhänderische Inhaberstellung bezüglich der Forderung
 - Bindung im Innenverhältnis durch den Sicherungsvertrag
 - Gläubiger kann also über die abgetretene Forderung wirksam verfügen
 - im Verhältnis zum Sicherungsgeber liegt darin aber eine Pflichtverletzung, die schadensersatzpflichtig macht
- **Fall der „stillen“ Zession**
 - Schuldner wird Einziehungsermächtigung erteilt, § 185
 - er bleibt berechtigt, die Forderung in eigenem Namen geltend zu machen und Zahlung an sich zu verlangen



3. Sicherungsabtretung

- **Fall der Globalzession**
 - Alle im Geschäftsbetrieb begründeten gegenwärtigen und künftigen Forderungen werden abgetreten
 - Problem der Übersicherung, Sittenwidrigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Klauseln
 - Problem der Bestimmtheit bei Abtretung künftiger Forderungen
 - Rspr.: Bestimmbarkeit ist ausreichend (zB alle Forderungen aus dem Gebrauchtwagenverkauf)



3. Sicherungsabtretung

- **Anwendungsfall: Das unechte Factoring**
 - **Echtes Factoring:** Forderungskauf, Risiko der Uneinbringlichkeit der Forderung trägt der Erwerber der Forderung (der Factor)
 - **Unechtes Factoring:** Die Uneinbringlichkeit der Forderung geht zu Lasten des Veräußerers
 - Das unechte Factoring ist ein Sicherungsgeschäft mit Elementen einer Geschäftsbesorgung, da der Factor/Zessionar sich verpflichtet, die Forderung einzutreiben
 - Forderungsinhaber profitiert von sofortiger Liquidität und Entlastung im Verwaltungsbereich



4. EV und AnwartschR

Literatur: Schmidt-Recla, Grundstrukturen und Anfänge des Eigentumsvorbehalts, JuS 2002, 759 ff.

- **EV sichert die gestundete KP-Forderung**
 - Erwähnung in § 449
 - **Auslegungsregel:** Wird schuldrechtlich ein EV vereinbart, ist im Zweifel das Verfügungsgeschäft unter der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung geschlossen
 - **Schuldrechtlich** kann der VVerk bei Verzug des VK vom Vertrag zurücktreten, § 323
 - **Beachte:** §§ 503 II 1, 498 I bei Verbraucherverträgen



4. EV und AnwartschR

- **Dinglich: VVerk behält Sicherungseigentum**
 - VK erwirbt Recht zum Besitz und zur Nutzung
 - Wird durch Bedingungskonstruktion zur gesicherten Rechtsstellung: **dingliches Anwartschaftsrecht**
 - **§ 161 I:** Unwirksamkeit zwischenzeitlicher Verfügungen des VVerk
 - **§ 986 II:** Schutz des VK durch Besitzrecht
 - AnwR ist **wesensgleiches Minus** zum Eigentum
 - Existenz des AnwR ist abhängig vom Bestand der Kaufpreisforderung
 - **Bei Erfüllung:** AnwR erstarkt zum Eigentum
 - **Bei Rücktritt:** AnwR fällt weg, VK ist zur Herausgabe verpflichtet



4. EV und AnwartschR

- **Gutgläubiger Erwerb** des AnwR gem. §§ 932 ff., wenn der angebliche Eigentümer der Veräußerer ist
- **Übertragung** des AnwR nach §§ 929 ff. analog
- **Gutgläubiger Erwerb durch Übertragung** ebenfalls möglich, wenn ein Veräußerer ein ihm nicht zustehendes AnwR überträgt (str.)
- **Stellung des VVerk**
 - **Insolvenz des VK:** Aussonderungsrecht gem. § 47 InsO, Rückgewähr des Kaufpreises an die Masse
 - **Zwangsvollstreckung gegen VK:** Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO



4. EV und AnwartschR

- **Stellung des VK**
 - **Insolvenz des VVerk:** Aussonderungsrecht gem. § 47 InsO, wenn VK den Restkaufpreis zahlt
 - **Zwangsvollstreckung gegen VVerk:** (nur, wenn VVerk Gewahrsam an der Sache hat), Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO



4. EV und AnwartschR

- **Grundform des Eigentumsvorbehalts**
 - nur sinnvoll, wenn Käufer die Sache behalten soll
 - bei Händlern oder Weiterverarbeitern droht Sicherungsverlust oder Behinderung des Geschäfts
- **verlängerter Eigentumsvorbehalt**
 - **Ziel:** Ermöglichung der Weiterveräußerung
 - **Verfügungsermächtigung** iRd gewöhnlichen Geschäftsgangs (§ 185 I)
 - **Konsequenz:** Verlust des vorbehaltenen Eigentums
 - **Ausgleich:** Vorausabtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf



4. EV und AnwartschR

- Letztkäufer kann an den Erst- oder Vorbehaltskäufer noch mit befreiender Wirkung zahlen, **§ 407 I**
- **Einziehungsermächtigung** im Hinblick auf die abgetretene Forderung
- **H.M.:** Globalzession künftiger Forderungen, die zu Lasten des VVerk die Wirksamkeit eines verlängerten EV beeinträchtigt, sind grdsl. nach § 138 BGB nichtig
 - **Arg.:** Globalzession verleite den Darlehensnehmer zu einem Vertragsbruch gegenüber seinem Lieferanten
 - **Ausnahme vom Prioritätsprinzip** (wonach eigentlich die zeitlich vorausgehende Abtretung wirksam wäre)
 - In der Praxis werden daher Verzichtsklauseln vereinbart, wonach Forderungen, die von einem verlängerten EV erfasst werden, nicht in die Globalzession mit einbezogen werden
- Ähnliche Interessenlage: EV mit Verarbeitungsklausel
- Konkurrenz zwischen Waren- und Geldkreditgebern



5. Kollisionsfälle

- **Problem:** Übertragung des AnwR zur Sicherheit
 - U kauft von V eine Maschine unter EV und übereignet diese zur Sicherheit an die B-Bank
 - **Teile der Lit.:** U mittelt den Besitz sowohl gegenüber dem V als auch gegenüber der B-Bank (Figur des Nebenbesitzes)
 - **BGH:** VVerk V verliert seinen mittelbaren Besitz
 - Mit Zahlung des restlichen Kaufpreises erwirbt B das Sicherungseigentum an der Maschine



5. Kollisionsfälle

- **Problem:** Rangpriorität ist zweifelhaftes Kriterium
 - oftmals **gleichzeitige Entstehung**
 - **Fall nach BGHZ 117, 200:** Sicherungsübereignung des Warenlagers an eine Bank, Lieferung von Waren in die gemieteten Räume.
 - Vermieterpfandrecht nach § 562
 - so der BGH, wegen drohender Aushöhlung des Vermieterpfandrechts
 - nach einer Literaturmeinung aus konstruktiven Gründen, Durchgangserwerb: in einer logischen Sekunde
 - Gleichzeitigkeit der Entstehung führt nach einer Auffassung zur Gleichrangigkeit analog § 879 I 2 (2) mit verhältnismäßiger Teilung des Versteigerungserlöses



5. Kollisionsfälle

- Nach *Wieling* Prioritätsprinzip entscheidend, aber in der Weise, dass auf den Zeitpunkt abgestellt werden muss, in dem die rechtsgeschäftliche Grundlage für die Verfügung gelegt wurde.

Literaturhinweis zur Vertiefung: Henckel, Zur Dogmatik der besitzlosen Mobiliarsicherheiten, in: FS für Zeuner, hrsg. von Bettermann u.a., 1994, S. 193-218.